

## Opfer ohne Rechte

Ein achtjähriger Bub wird in der Schulgarderobe von seinem Vater erschossen. Die Behörden haben beim Schutz der Familie versagt. Dennoch kämpft die Mutter bis heute vergeblich um Schmerzensgeld.

VON TINA GOEBEL

**K**ann der Schmerz einer Mutter bemessen werden, deren Sohn vom eigenen Vater ermordet wurde, vor den Augen der kleinen Schwester? Und wenn ja, gibt es eine Summe, die für diesen Schmerz entschädigen kann?

Zumindest auf die letzte Frage gibt das Gesetz eine eindeutige Antwort: maximal 37.000 Euro. Das ist der höchste Betrag, den Senay K. von der Republik Österreich fordern kann, als Schadenersatz dafür, dass die Behörden es verabsäumten, sie und ihre Kinder vor ihrem gewalttätigen Ehemann Engin K. zu beschützen. Es wäre eine nachgerade lächerliche Summe für eine Frau, die drei Jahre nach der Tat noch immer in psychologischer Betreuung ist und als berufsunfähig eingestuft wurde.

Doch allem Anschein nach wird die heute 37-jährige Frau K. keinen Cent bekommen. Die Amtshaftungsklage, in der Senay K. Schmerzensgeld forderte, wurde nun in zweiter Instanz abgelehnt – und das, obwohl die Politik öffentlich einräumt, dass Gesetzeslücken bestehen und Opfer von häuslicher Gewalt unzureichend geschützt werden. Der Fall zog sogar eine Verschärfung bestehender Maßnahmen nach sich. Von den Versäumnissen im Fall K. will heute jedoch niemand mehr etwas wissen.

In einem letzten Versuch will Frau K.s Anwältin Christine Kolbitsch nun erreichen, dass das Urteil noch einmal vom Obersten Gerichtshof überprüft

wird. Schließlich sei dies von „erheblicher allgemeiner Bedeutung“ für den Schutz von Frauen und Kindern, weit über den konkreten Einzelfall hinaus. Denn als Hauptgrund für die Ablehnung der Klage wurde angegeben, dass es nicht vorhersehbar gewesen sei, dass Engin K. seine Drohungen wahr machen würde. Anwältin Christine Kolbitsch versteht nicht, wie es zu dieser Feststellung kommen konnte: „Er war ein amtsbekannter, spielsüchtiger Gewalttäter. Als seine Frau die Scheidung einreichte, hätte klar sein müssen, dass es zu einer Eskalation kommen wird.“

Tatsächlich ging der Bluttat bereits eine lange Vorgeschichte häuslicher Gewalt voraus. Dabei hatte alles so gut begonnen: Die Familie war 2002 aus der Türkei nach Österreich eingewandert, lebte in St. Pölten und galt als gut integriert. Die Kinder hatten viele Freunde und gute Noten in der Schule. Senay K. arbeitete als Verkäuferin, während ihr Mann Engin einen Kebapstand vor einem Supermarkt betrieb. Familie K. galt als außerordentlich gastfreundlich.

Der Polizei gestand Senay K. jedoch im Nachhinein, dass ihr Mann schon kurz nach der Eheschließung im Jahr 2003 gewalttätig geworden sei. Er neigte zur Spielsucht und verprasste manchmal das gesamte Familieneinkommen in Automatencafés. Seinen Frust lud er dann an Frau und Kindern ab. Sobald seine Gattin von Trennung sprach, bedrohte er sie mit Mord und sprach auch immer davon, die Kinder umzubringen.



Bereits im Juli 2010 verständigte Senay K. nach einem heftigen Streit die Polizei, die deutliche Verletzungsspuren am Körper der Frau feststellen konnte. Weiters bedrohte Engin K. seinen Bruder und dessen Sohn. Bereits nach diesen Vorfällen wurde ein Betretungsverbot über Engin K. verhängt; er musste sich von der gemeinsamen Wohnung fernhalten. Sein Verhalten brachte Engin K. sogar eine strafrechtliche Verurteilung ein.

Trotzdem wollte Senay K. ihrem Mann noch eine Chance geben, und er durfte wieder einziehen. Doch im Februar 2012 begann Engin K. erneut zu spielen und immer aggressiver zu werden. Drei Monate später erklärte ihm seine Ehefrau, dass sie ihn endgültig verlassen werde – worauf hin Engin K. sie würgte und vergewaltigte. Senay K. erstattete Anzeige bei der Polizei, die Würgemale am Hals der Frau feststellte. Weiters gab sie zu Protokoll, dass ihr Mann ihr abermals gedroht habe und auch davon sprach, die Kinder umzubringen. Die Polizei zeigte den Mann auf freiem Fuß an und verhängte wiederum ein Betretungsverbot. Seine Frau hatte bereits so große Angst, dass sie mit ihren Kindern zu ihren Eltern flüchtete, die in der Nähe lebten. Am 22. Mai 2012 reichte sie die Scheidung ein.

Drei Tage später suchte der damals 37-jährige Engin K. die Schule seiner Kinder auf. Um 8.30 Uhr schrieb er an seine Ehefrau eine letzte SMS mit dem Text: „Du hast mich zum Mörder gemacht.“ Dann holte er seinen Sohn und

seine Tochter unter dem Vorwand aus der Klasse, ihnen Jausengeld geben zu wollen. In der Schulgarderobe zog er statt der Geldbörse jedoch eine 9mm-Pistole aus der Tasche, setzte sie dem achtjährigen Sohn Berk an den Kopf und drückte ab. Später fuhr Engin K. auf die Autobahn und schoss sich selbst bei voller Fahrt in den Kopf. Der Sohn erlag drei Tage später seinen Verletzungen.

Diese Eskalationskette zeige deutlich: Die Tat war absehbar. Das findet zumindest Bettina Gamperling, die Geschäftsführerin des Vereins Frauen-Rechtsschutz, der für Frau K. die Prozesskosten übernommen hat: „Die Statistik zeigt, dass es während Trennungsphasen zu einem Anstieg an versuchten und vollendeten Tötungsdelikten kommt. Bei der Vorgeschichte hätte klar sein müssen, dass ein Betretungsverbot nicht reicht. Es hätte zum Beispiel eine Untersuchungshaft verhängt werden können.“ Gamperling weist darauf hin, dass auch Innenministerin Johanna Mikl-Leitner und die damalige Justizministerin Beatrix Karl nach dem St. Pöltner Drama die gesetzlichen Maßnahmen zum Opferschutz als „zahnlos“ bezeichnet hatten. Die Ministerinnen beriefen damals sogar eine „Taskforce Kinderschutz“ ein, in deren Folge unter ande-

rem das Betretungsverbot vom privaten Wohnraum auf Schulen und Kindergärten ausgedehnt wurde.

Der Fall Engin K. hatte somit eine Gesetzesreform zur Folge. Frau K. hilft dieses indirekte Eingeständnis, dass es Gesetzeslücken gab, jedoch nicht mehr. Ihre Amtshaftungsklage wurde in erster Instanz in Krems abgewiesen – in St. Pölten erklärten sich alle Richter für befangen. Nun hat Anwältin Christine Kolbitsch das letzte ihr zur Verfügung

stehende Rechtsmittel ausgeschöpft und eine außerordentliche Revision beim Obersten Gerichtshof eingebracht.

Kolbitsch ärgert sich über die Begründungen, mit denen die Klage bislang abgewiesen wurde. „Das Urteil wird zum Beispiel damit begründet, dass keine Anhaltspunkte über den Besitz einer Schusswaffe vorlagen. Das ist jedoch unerheblich. Die Gewalttätigkeit des Ehemannes war bekannt und er hätte die Tat auch mit einem Messer ausführen können.“

Eine Ablehnung des Revisionsverfahrens würde einen generellen Rückschritt für die Opferrechte bedeuten, meint Christine Kolbitsch: „Solche Versäumnisse müssen gehandelt werden, damit eine Sensibilisierung stattfindet und die Behörden zukünftig umsichtiger bei ähnlichen Fällen vorgehen.“ ■



**„Solche Versäumnisse müssen gehandelt werden, damit eine Sensibilisierung stattfindet.“**

**Christine Kolbitsch, Anwältin**

#### BEGRÄBNIS DES KLEINEN BERK

Im Mai 2012 wurde der Achtjährige von seinem Vater erschossen.

